



HVBG

HVBG-Info 29/1998 vom 30.10.1998, S. 2781 - 2781, DOK 555.1, 555.2

**Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung bei verschleiertem  
Arbeitseinkommen - Beschluss des LG Bremen vom 14.10.1997  
- 2 T 780/97**

Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung bei verschleiertem  
Arbeitseinkommen (§§ 807, 850h Abs. 2, 900 ZPO);  
hier: Beschluß des LG Bremen vom 14.10.1997 - 2 T 780/97 -  
Ist das Einkommen des Schuldners außergewöhnlich niedrig, ist der  
Schuldner - insbesondere im Hinblick auf § 850h Abs. 2 ZPO - im  
Rahmen der Ergänzung/Nachbesserung seiner eidesstattlichen  
Versicherung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse  
verpflichtet, weitere Angaben zu seiner Berufstätigkeit, seiner  
Ausbildung, seiner Arbeitszeit etc. zu machen. (L.d.R.)  
Fundstelle: Das juristische Büro 1998, S. 102